

**Anweisung  
über die Buchung und Abführung der bei der Re-  
gistrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme  
für das registrierpflichtige Personal oder der Ver-  
waltungsausgaben gesperrten Beträge.**

— örtliche volkseigene Wirtschaft —

Vom 6. Juli 1955

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die bei der Registrierung oder Kontrolle der Brutto-  
lohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder  
der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge sind

mit 50 % bis zum 30. Juni 1955,

mit 75 % bis zum 30. September 1955,

mit 100 % bis zum 15. Dezember 1955

von den Betrieben abzuführen.

§ 2

(1) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft haben die beauftragten Einsparungsbeträge zu den im § 1 genannten Terminen auf das betreffende Einzelplankonto des jeweiligen örtlichen Organs (Bezirk, Kreis, Gemeinde) zu überweisen.

(2) Der buchmäßige Nachweis dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der örtlichen Organe bei den betreffenden Kapiteln unter Sachkonto 493 (Zweckbestimmung: Sperrbeträge der VEB durch Registrierung 1955) zu erfolgen.

(3) In der Haushaltsberichterstattung für die einzelnen Quartale sind diese Einnahmen als Davonzahlen in der Spalte „Sonstige Einnahmen“ (AB 2) auszuweisen.

(4) Bei den vereinnahmten Beträgen handelt es sich um Einnahmen, die im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 366) „Unehnte Mehreinnahmen“ sind.

Diese Beträge sind zu sperren und dem „Programm der Reserve“ des jeweiligen örtlichen Organs zuzuführen.

§ 3

(1) Die buchmäßige Behandlung ist wie folgt vorzunehmen:

Die abzuführenden Sperrbeträge sind zu Lasten der Gewinnverwendung der Betriebe zu buchen. Buchungssatz:

Neues Rechnungswesen	Altes Rechnungswesen
Konto 9319	Konto 952
Sonstige Gewinnverwendung	
an Konto 9609	an Konto 1869
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	

(2) Die als Gewinnverwendung gebuchten Einsparungsbeträge mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn. Sie sind vor Errechnung der Körperschaftsteuer und der Nettogewinnabführung vom Bruttogewinn abzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge dem geplanten Gewinn zuzurechnen.

(4) Bei mit Verlust geplanten Betrieben sind die registrierten Sperrbeträge von den durch die örtlichen Organe an die Betriebe auszureichenden Stützungsmitteln zu kürzen, und zwar von den auszureichenden Stützungsmitteln

per 31. 7.1955 mit 50 % der Sperrbeträge,

per 31. 8.1955 mit 25 % der Sperrbeträge,

per 31.12.1955 mit 25 % der Sperrbeträge.

Diese gekürzten Beträge sind durch Umbuchung von dem Sachkonto 963 „Verlustabdeckung der VEW“ dem Sachkonto 493 des entsprechenden Kapitels zuzuführen.

(5) Für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge vom geplanten Verlust abzusetzen.

§ 4

(1) Die Registrierorgane in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, nach Abschluß der Registrierung den Fachabteilungen der örtlichen Organe die bei den einzelnen Betrieben im Lohnfonds und den Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge zuzüglich SV-Anteil getrennt mitzuteilen. Die Kontrolle über den Eingang der gesperrten Beträge üben die Fachabteilungen aus.

(2) Die Sperrbeträge sind von den Fachabteilungen den Finanzabteilungen des jeweiligen örtlichen Organs mitzuteilen.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Kreise fassen die Meldungen der Fachabteilungen und der Gemeinden entsprechend der Gliederung der Haushaltsberichterstattung zusammen und leiten sie an die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes weiter.

(4) Die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke fassen die Meldungen der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und die Meldungen der Finanzabteilungen der Räte der Kreise entsprechend der Gliederung der Haushaltsberichterstattung zusammen und reichen die Zusammenfassung bis zum 31. August 1955 dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, ein.

(5) Die Räte der Bezirke erlassen die erforderlichen Einzelbestimmungen zu dieser Anordnung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955 (AW 39/55)

**Ministerium der Finanzen**

— Hauptverwaltung Wirtschaft —

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers